



15. Juli 2008

Gemeinderat Benken  
8717 Benken

045 **Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung und Schutzplan**

Der Erlass wurde 2001 vorgeprüft, angepasst und öffentlich aufgelegt. Wegen des bevorstehenden Projekts "Hochwasserschutz Linth2000" wurde das Geschäft damals allerdings zurückgestellt.

Ab 2005 hat sich der Gemeinderat erneut intensiv mit der Schutzverordnung auseinandergesetzt, die Einsprachen erledigt und das Hochwasserschutzprojekt einbezogen. Die Änderungsaufgabe erfolgte im Herbst 2007.

Aufgrund der Einwände/Vorbehalte im Genehmigungsverfahren fand im April 2008 eine Besprechung mit der Gemeinde und den betroffenen Stellen des Kantons statt.

Zur eingereichten Schutzverordnung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

*Schutzplan*

- Perimeter Projekt Hochwasserschutz Linth2000: Die Schutzgegenstände innerhalb des Perimeters sind unter den Hinweisen aufgeführt. Nach Fertigstellung des Linthprojektes sind die entsprechenden Schutzobjekte zu erheben und allenfalls in die Schutzverordnung verbindlich aufzunehmen (Festlegungen).
- Perimeter "Schutzverordnung Benkner-, Burger-, Kaltbrunner Riet": es gelten die Abgrenzungen/Bestimmungen der entsprechenden Detail-Schutzverordnung.
- Naturschutzgebiet S1: Die Pufferfläche des Vorderen Benknerrietes (Naturschutzgebiet S1) der vorliegenden Schutzverordnung ersetzt diejenige des Nachtrags 2 vom 14. Januar 2008.
- Schutzgebiets 19, Areal Mahr: es gelten die Abgrenzungen gemäss dem Teilzonen- und Überbauungsplan Mahr.
- Bestockung im Gebiet Staffelriet: Die erneute Beurteilung durch das Kantonsforstamt zeigt, dass es sich aufgrund der Ausdehnung und des Alters dieser Bestockung eindeutig um Wald handelt.

### *Kulturobjekte; Ortsbildschutzgebiet*

Die Schutzverordnung wurde überarbeitet, ohne dass zuvor ein neues Ortsbildinventar erstellt worden wäre. Die verwendeten Grundlagen sind 25 Jahre alt und somit nur noch beschränkt gültig.

Da sich eine generelle, umfassende Überprüfung aufdrängt, wurde anlässlich der erwähnten Besprechung vereinbart, dass die einzelnen Kulturobjekte, Ortsbildschutzgebiete sowie die dazugehörenden Bestimmungen nicht genehmigt werden. Die Überprüfung/Anpassung der Schutzverordnung bezüglich der Kulturobjekte, Ortsbildschutzgebiete, Bestimmungen wird bis Ende 2009 - in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege - erfolgen.

### *Bestimmungen*

- Art. 5 wird wie folgt präzisiert: "Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen."
- Art. 9 und Art. 10 werden, da sich die Bestimmungen auf die Ortsbildschutzgebiete und auf die Kulturobjekte beziehen, von der Genehmigung ausgenommen. Sie sind, gleichzeitig mit dem Ortsbildinventar, zu überarbeiten/anzupassen.
- Art. 21: Wir weisen darauf hin, dass eine Ersatzvornahme bei unterlassener Pflege nicht zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter vorgenommen werden kann, sie sind lediglich verpflichtet, einen entsprechenden Einsatz zuzulassen; "zu Lasten der Säumigen" wird daher gestrichen".

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

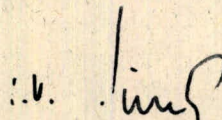
### **Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Kulturobjekte, die Ortsbildschutzgebiete sowie Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen werden nicht genehmigt.
3. Innerhalb des Perimeters "Schutzverordnung Benkner-, Burger-, Kaltbrunner Riet" gelten die Abgrenzungen/Bestimmungen der entsprechenden Detail-Schutzverordnung.
4. Nach Fertigstellung des Linthprojektes sind die entsprechenden Schutzobjekte zu erheben und in die Schutzverordnung verbindlich aufzunehmen.
5. Bei der Bestockung im Gebiet Staffelriet handelt es sich um Wald.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2400.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei